

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0193/11	12.07.2011
zum/zur		
F0115/11 - FDP-Ratsfraktion/Frau Stadträtin Schumann		
Bezeichnung		
Beseitigung Hundekot		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	26.07.2011	

1. In welcher Höhe wurden in den vergangenen 12 Monaten Ordnungsgelder für den Verstoß gegen die Straßenreinigungssatzung bezüglich der Nichtbeseitigung von Hundekot eingenommen?

Es wurden in den letzten 12 Monaten keine Verwarnungs- oder Bußgelder gegen straßenreinigungspflichtige Anlieger erlassen, nur weil diese den Hundekot nicht beseitigten. Verfahren werden im Zusammenhang mit der Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung eingeleitet, wenn über einen längeren Zeitraum überhaupt keine Reinigung durch den reinigungspflichtigen Anlieger durchgeführt wurde.

§ 5 Absatz 4 der Gefahrenabwehrverordnung schreibt vor, dass die Hundeführer den Kot auf Straßen sofort zu entfernen haben. In den letzten 12 Monaten wurden 15 Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht.

2. In welchem Verhältnis stehen die Kontrollen zu deren Aufwand?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtordnungsdienstes müssen, um das Fehlverhalten mancher Hundeführerinnen und Hundeführer ahnden zu können, den Hund mit Frauchen oder Herrchen in flagranti ertappen. Da das Abkoten der Tiere keinen sehr großen Zeitraum einnimmt, ist die Feststellung solcher Ordnungswidrigkeiten mitunter auch eine reine Glückssache. Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen im Stadtordnungsdienst ist eine lückenlose Überwachung der ca. 1.500 öffentlichen Straßen, Wege und Plätze leider nicht zu leisten. Auch machen die betroffenen Anwohner viel zu selten von der Möglichkeit Gebrauch, im Ordnungsamt entsprechende Anzeigen zu erstatten, wenn ihnen die Hundehalter bekannt sind.

Wiederholt wurden seitens des Stadtordnungsdienstes Schwerpunkteinsätze durchgeführt. Dabei kamen auch zivil gekleidete Bedienstete zum Einsatz. Die „Erfolgsrate“ war überaus dürftig. Bei zwei eingesetzten Dienstkräften wurde durchschnittlich alle acht Stunden ein Verstoß registriert.

Im Rahmen der Aktion "Saubere Stadt" wurden die Hinterlassenschaften der Hunde bereits mehrfach und sehr öffentlichkeitswirksam publik gemacht und diskutiert. So wurden durch die Stadt so genannte "Hunde-Tüten" verteilt und auf Postkarten des Projektes "Bleib sauber Magdeburg!" auf die bestehenden Vorschriften und die Konsequenzen (Bußgelder) hingewiesen. Auch gibt es privat initiierte, mit der Stadt abgestimmte Aktionen gegen den Hundedreck, so z. B. das Aufstellen von speziellen Behältern zur Aufnahme des Kotes.

Leider erreichen die Aktionen der Verwaltung nicht alle Hundehalter. Sehr viele Hundehalter unterliegen dem Irrglauben, durch die Zahlung der Hundesteuer sind sie von der Beseitigungspflicht befreit und die Stadt hätte sich dieses Problems anzunehmen. Regelmäßig versucht die Verwaltung, derartigen abwegigen Auffassungen durch Öffentlichkeitsarbeit entgegenzutreten.

3. Sind Rasenflächen in unmittelbarer Nähe von Spielplätzen und/oder Spielplätze selbst besonders von den Verunreinigungen betroffen? Wenn ja, gibt es Schwerpunkte?

Die Verschmutzung durch Hundekot betrifft nicht unmittelbar die Gerätespielbereiche (Sandflächen) der Spielplätze. Angrenzende Rasen- und Vegetationsflächen weisen teilweise schon starke Verunreinigungen auf. Besonders betroffen sind derzeit folgende Spielplätze:

- > Schellheimerplatz (Stadtfeld)
- > Hegelstraße (Altstadt)
- > Zum Wiesgen (Ottersleben)
- > Weinbrennerallee (Reform)
- > St.-Josef-Straße (Olvenstedt)
- > Torweg (Olvenstedt)
- > Mittelstraße (Neue Neustadt)
- > Robert-Mayer-Platz (Neue Neustadt)
- > Fraunhoferplatz (Neue Neustadt)

4. Wie bewerten Sie die Vorschläge des Landesverbandes Haus & Grund hinsichtlich der Möglichkeiten ihrer praktischen Umsetzung und der Vereinbarkeit mit den bestehenden Landesgesetzen und kommunalen Satzungen?

Der Vorschlag ist so nicht umsetzbar. Insbesondere ist es rechtlich nicht zulässig, die Einnahmen der Hundesteuer zur Finanzierung des kommunalen Anteils im Zusammenhang mit der Straßenreinigung heranzuziehen. Nach §§ 3 Absatz 1 der Abgabenordnung, 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Es ist daher ausgeschlossen, Steuern zweckgebunden zu verwenden.

Die Verwaltung (Rechtsamt und der Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb) arbeiten insbesondere unter Beachtung abgaberechtlicher Vorschriften an einer Lösung des Problems. Gegebenenfalls ist hierzu auch eine Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich.

Holger Platz